

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Analyse des Beschlusses im Nationalrat vom 07. Juli 2021

Thema	Umsetzung
Klares Ausbauziel für Erneuerbaren Strom, das in technologiespezifische Ausbauziele heruntergebrochen wird	<ul style="list-style-type: none"> • Klares Gesamt-Ausbauziel von 27 TWh zur Erreichung des 100%-Ziels • Ausgewogene Aufteilung auf einzelne Technologien: 11 TWh PV, 10 TWh Windkraft, 5 TWh Wasserkraft sowie 1 TWh Biomasse
Davon abgeleitete jährliche Vergabevolumina für jede Technologie, welche die langfristige Zielerreichung sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Abgeleiteter linearer Ausbaupfad mit jährlichen Vergabemengen je Technologie • Abweichung von Ausbaupfad nur, wenn 1 Mrd. Förderkosten pro Jahr dauerhaft überschritten werden • Sollten temporär zu wenige Projekte zur Verfügung stehen, werden Vergabemengen auf den nächsten Call, das nächste Jahr oder auf andere Technologien übertragen
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Wasserkraft könnte das jährliche Mindestvergabevolumen (100 MW) zu gering sein um das Ausbauziel von 5 TWh zu erreichen, jedoch besteht die Möglichkeit dieses per Verordnung zu erhöhen • Bei Biomasse könnte der Brutto-Zubau von mindestens 1 TWh (2x 7,5 MW pro Jahr) aufgrund wegfallender Anlagen zu gering ausfallen, um einen Netto-Zubau von 1 TWh zu erreichen.
Förderung mittels Marktprämie und bei Bedarf Investitionsförderungen als Alternative	<ul style="list-style-type: none"> • Technologiespezifische marktnahe Förderung mittels variabler Marktprämien (keine Einspeisetarife mehr) und Investitionszuschüssen als zentrale Förderinstrumente etabliert
	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Technologie steht bei Kleinanlagen bzw. hohem Eigenverbrauch wahlweise die Förderung mittels Investitionszuschuss zur Verfügung. • Insbesondere bei PV kann Förderwerber umfangreich je nach Bedarf zwischen Marktprämie und Investitionsförderung die passendste Fördervariante wählen
Mobilisierung aller Potenziale der jeweiligen Technologien und Verzicht auf kategorische Ausschlüsse („jede kWh zählt“)	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandserhalt bei Wasserkraft und Biomasse grundsätzlich möglich • Förderfähigkeit aller genehmigten PV-Anlagen wurde größenunabhängig und ohne zusätzliche Öko-Kriterien ermöglicht • Prinzipielle Förderung aller Wasserkraft-Anlagengrößen möglich, auch wenn diese mit einer max. förderbaren Höhe (WK Neubau, Erweiterung und Revitalisierung max. 25 MW) begrenzt ist
	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologischen Kriterien für die Förderung bei der Wasserkraft werden kritisch gesehen, da diese bereits beim Anlagenverfahren berücksichtigt werden.
Berücksichtigung der spezifischen Kosten und Erlöspotenziale von Projekten und Standorten	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zu Repowering wurden bei Windkraft, Wasserkraft und Biomasse (inkl. Bestandserhalt) umgesetzt und ermöglichen die weitere Nutzung bestehender Infrastruktur
	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Art (Neubau, Revitalisierung...) und Größe differenzierte Förderung bei Wasserkraft verankert • Bei Photovoltaik wird für landwirtschaftliche Flächen und Flächen im Grünland ein (zu hoher) Abschlag von 25% angewendet. Dieser konnte jedoch deutlich treffsicherer gestaltet werden und viele Flächen

	<p>(Industrieflächen, militärische und Bergbauflächen, landwirtschaftliche Doppelnutzung) ganz oder teilweise davon befreit werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Windkraft ist (leider nur optional) eine Standortdifferenzierung vorgesehen, wobei diese noch unterschiedliche (verordnete Tarife und Ausschreibung) bzw. unzureichende Parameter aufweist.
Ansätze zur Förderung von Sektorkopplungstechnologien	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionsförderung von 40 Mio. Euro pro Jahr für die Erzeugung von grünem Wasserstoff und weiteren 40 Mio. Euro für Biogas (15 Mio. für Umrüstung und 25 Mio. für Neuanlagen). • Der Anwendungsbereich für die Förderung von Anlagen zur Wasserstoff ist grundsätzlich zu eng gesetzt, da eine Einspeisung ins Gasnetz ausgeschlossen ist. • Teile der insgesamt 80 Mio. Euro sollen über EU-Mittel bzw. Bundesmittel finanziert werden, deren Beitrag jedoch noch unklar ist – daher in Folge „bis zu“-Formulierungen. • 50% der bis zu 40 Mio. Euro für Wasserstoff werden über die Stromkunden finanziert. • Die Finanzierung der verbleibenden Grünsas-Förderung von insgesamt bis zu 60 Mio. Euro über die Gaskunden belastet auch Gaskraftwerke und verschlechtert die Wettbewerbssituation dieser für die Versorgungssicherheit notwendigen Anlagen.
Entfernung von Doppelbelastungen für systemrelevante Flexibilitätsressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Entfall der doppelten Netzentgeltgebühren für Pumpspeicherkraftwerke und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetischen Gas für 15 Jahre ab Inbetriebnahme, jedoch keine generelle Ausnahme aller Speichertechnologien
Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte	<ul style="list-style-type: none"> • In § 72 und § 72a Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte wurde die Befreiung von der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für alle von der Rundfunkgebühr befreite Personen verankert. Die Befreiung gilt für den Hauptwohnsitz (die Person die von der Rundfunkgebühr befreit ist, muss nicht den Netzzugangsvertrag abgeschlossen haben). Für Haushalte, die über ein geringes Einkommen verfügen, dürfen die Gesamtkosten von Erneuerbaren-Pauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag 75 Euro nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze richtet sich nach der Fernmeldegebührenordnung. Kosten die den Betrag von 75 Euro übersteigen, sind bis zu einem Betrag von 100 Euro auf die übrigen Endverbraucher, der Netzebene, zu verteilen, bzw. über 100 Euro auf alle an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucher (Abrechnung!). • Weiters wurden Abwicklungs- und Berichtspflichten für die Netzbetreiber verankert
Integrierter Netzinfrastukturplan (NIP)	<ul style="list-style-type: none"> • Im Sinne der Sektorkopplung und Langfristplanung wird der NIP seitens des BMK unter Einbeziehung der Übertragungsnetzbetreiber (Strom und Gas) erstellt.
Erneuerbare Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Contracting- und Leasingmodelle für Energiegemeinschaften möglich: Positiv ist die Klarstellung in den Erläuterungen zu § 79 EAG und § 16b. EIWOG, dass Contracting- und Leasingmodelle für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zulässig sind und dass sich die Gemeinschaft für Betriebsführung und Wartung eines Dritten (z.B. Dienstleister, Energieunternehmen) bedienen kann.
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleichsenergieverantwortung, Beteiligung an Systemkosten: Vorgesehen ist in § 79 Abs. 3 EAG eine Kosten-Nutzen-Analyse der Energiegemeinschaften durch die ECA bis zum 1. Quartal 2024, in der v.a. auch der Aspekt der Beteiligung der Gemeinschaften an den Systemkosten darzustellen ist. Bei der

	<p>Analyse umfasst ist auch die Betrachtung der Ausgleichsenergiekosten, für die gegebenenfalls Vorschläge für eine verursachungsgerechte Aufteilung von der ECA zu unterbreiten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahebereich der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften: Neben der Gründung einer EEG im Lokalbereich ist auch vorgesehen, dass EEGs im Regionalbereich realisiert werden können. Kritisch zu sehen ist, dass der Regionalbereich sehr weit definiert ist (bis zur Mittelspannungssammelschiene NE 4). • Abgrenzung zu gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen: Eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage kann entweder nur an einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (§ 16a EIWOG) oder an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (§ 16c) oder an einer Bürgerenergiegemeinschaft (§ 16b) teilnehmen. Dasselbe gilt für Anbieter von Regelenergie. • Positiv ist, dass in den Übergangsfristen § 111 Abs. 8 EIWOG die Mehrfahrteilnahme an EEGs und BEGs ab dem 1.1.2024 vorsieht und nicht wie ursprünglich vorgesehen ab 1.1.2022 <p>Nicht verankert wurde die Forderung für einen Stufenplan für die Umsetzung der Energiegemeinschaften. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgergemeinschaften innerhalb eines Konzessionsgebietes können nur schrittweise in den nächsten Monaten umgesetzt werden. Dazu benötigt es grundlegende Erweiterungen in den IT-Systemen, um die komplexen Berechnung und Energiezuweisung abbilden zu können. Nur mit diesen Systemerweiterungen kann eine korrekte Abrechnung sichergestellt werden.</p>
<p>Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Begrüßt wird verstärkte Transparenz mit weniger Angaben auf der Rechnung und mehr Details im Internet. • Der in § 78 Abs. 2 Z. 3 EIWOG geforderte Ausweis des Ausmaßes des gemeinsamen Handels mit Strom und Herkunftsnachweisen als neue Angabe in der Stromkennzeichnung ist kritisch. • Positiv ist, dass eine erweiterte Übergangsfrist (bis 1.7.2024) für die Umsetzung der neuen Vorgabe vorgesehen ist.
<p>Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 17a EIWOG gilt (anstelle nur PV im Begutachtungsentwurf) für Erneuerbare Erzeugungsanlagen und Demonstrationsprojekte bis 20 kW. Diese Anlagen erhalten einen vereinfachten Netzzutritt und bekommen ein Recht auf Einspeisung der eigenerzeugten Energie aus PV in das Netz im Ausmaß von bis zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung. Eine vorgeschlagene Absenkung der Leistungsgrenze / Rückeinspeisung wurde nicht berücksichtigt.
<p>Datenaustausch durch Netzbetreiber</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 19a EIWOG wurde neu aufgenommen und stellt sicher, dass zur Koordinierung der gemeinsamen Datenkommunikation die Netzbetreiber berechtigt sind, gemeinsam eine dritte Person mit der Datenverwaltung, insbesondere dem Aufbau, der Weiterentwicklung, der Prozesskoordination und der Betreuung der Infrastruktur für den Datenaustausch sowie den niederschweligen Zugang zu dieser, zu beauftragen.
<p>Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 20 EIWOG regelt, dass die Netzbetreiber verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk (NE 4) zu veröffentlichen und pro Quartal zu aktualisieren haben.

	<ul style="list-style-type: none"> Die Regulierungsbehörde kann eine Verordnung erlassen, in der die Methode für die Berechnung der verfügbaren Kapazitäten für Österreich festgesetzt wird, wobei die Regulierungsbehörde diesbezüglich nicht an den Vorschlag der Netzbetreiber gebunden ist.
Allgemeine Anschlusspflicht	<ul style="list-style-type: none"> Positiv ist die Verankerung von realistischen Fristen für den – neu – im Netzzugangsvertrag anzugebende Zeitpunkt für die Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten.
Netzzutrittsentgelt	<ul style="list-style-type: none"> In § 54 EIWOG ist neu vorgesehen, dass für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt zu verrechnen ist. Eine klare Definition entspr. der Netzebenen für Eigentumsgrenze / Anschlusspkt. fehlt. Die – neu aufgenommene – Bestimmung, dass Erzeugungsanlagen auf ein Ausmaß von 1% der Maximalkapazität am Netzanschlusspunkt eingeschränkt werden dürfen verfehlt ihren Zweck und geht ins Leere.
Starkstromwegerecht	<ul style="list-style-type: none"> Aufgenommen ist, dass elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt (nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt) von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Ebenso Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen. Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren ist zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.
Gesetzliche Vorgaben für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Thema Preisänderungen	<ul style="list-style-type: none"> Es fehlen derzeit klare gesetzliche Vorgaben für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Thema Preisänderungen. Durch aktuelle höchstgerichtliche Judikatur ist weitere Rechtsunsicherheit geschaffen worden (OGH 29.8.2019, 3 Ob 139/195) Zur Herstellung von Rechtssicherheit sind die Mindestvorgaben für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in § 80 Abs. 2 EIWOG zu ergänzen und klare Vorgaben zu schaffen, wie die Geschäftsbedingungen der Lieferanten beim Thema Preisänderungen zu gestalten sind.